



Gewerkschaft
der Polizei NRW



Tatbestände im Zusammenhang
mit Pyrotechnik

**Pyrotechnischer
Gegenstand / Kategorie**

Kategorie I
Kleinstfeuerwerk
(Wunderkerze, Knallerbsen ...)

Kategorie II
Kleinf Feuerwerk
(Silvesterfeuerwerk, Böller,
Raketen ...)

Kategorie III
Mittelfeuerwerk
mit mittelgroßer Gefahr

Kategorie IV
Großfeuerwerk
(Kugelformen, Raketen für
Großfeuerwerke ...)

Pyrotechnischer Gegenstand / Kategorie	Kategorie I Kleinstfeuerwerk (Wunderkerze, Knallerbsen ...)	Kategorie II Kleinf Feuerwerk (Silvesterfeuerwerk, Böller, Raketen ...)	Kategorie III Mittelfeuerwerk mit mittelgroßer Gefahr	Kategorie IV Großfeuerwerk (Kugelformen, Raketen für Großfeuerwerke ...)
Erwerb	Ab 12 Jahren ganzjährig möglich	Ab 18 Jahren (vom 28.12. bis 31.12.)	Ab 18 Jahren (mit Erlaubnis)	Nur mit Erlaubnis und Befähigungsschein für Pyrotechniker möglich (ab 21 Jahren)
Führen	Erlaubt	Erlaubt	Ohne Erlaubnis Straftat gem. §40 (1) Nr.3 SprengG	Ohne B-Schein Straftat gem. §40 (1) Nr.3 SprengG
Verwenden im Freien ohne Gefahren für Andere	Erlaubt	Nur am 31.12./01.01 sonst (OWi gem. §41 (1) Nr.16 SprengG i.V.m. §23(1+2) i.V.m. §46 Nr. 8b 1.SprengV	Ohne Erlaubnis Straftat gem. §40 (1) Nr.3 SprengG	Ohne B-Schein Straftat gem. §40 (1) Nr.3 SprengG
Verwenden/Abbrennen mit Gefahren für Andere (Stadion etc.)	Erlaubt	Einzelfallprüfung Ggf. §§223/224/303 StGB, sonst Owi gem. s. oben	Ohne Erlaubnis Straftat gem. §40 (1) Nr.3 SprengG	Ohne B-Schein Straftat gem. §40 (1) Nr.3 SprengG
Maßnahmen Besonderheiten	./.	Bei Auffinden ggf. Sicherstel- lung gem. §43 PolG/ • Aushändigung NW10 • evtl. Sicherstellung/ Einzie- hung gem. § 43 SprengG • bei Straftat Sicherstellung/ Be. gem.§§94/98 StPO	Sicherstellung/ Einziehung gem. §43 SprengG	Sicherstellung/ Einziehung gem. §43 SprengG

Kategorie T1

Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater mit geringer Gefahr
(Rauchpulver,; nach d. alten Klasse T1, Bengaltöpfe)

Kategorie T2

Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke

Kategorie P1

Alle sonst. pyrotechn. Gegenstände, die nicht für Bühne und Theater vorgesehen sind, mit geringer Gefahr (Bengalo, Rauchpulver, Seenotrettungsfackel)

Kategorie P2

Alle sonst. pyrotechn. Gegenstände, die nicht für Bühne und Theater vorgesehen sind, nur für Personen mit bes. Fachkunde (Fallschirmrakete etc. ...)

A. Pyrotechnische Gegenstände ohne BAM

CE Zeichen
bzw. ausländische Erzeugnisse
(Polen-Kracher ...)

Ab 18 Jahren

**Nur mit Erlaubnis und Befähigungsschein für Pyrotechniker möglich und auch nur für technische Zwecke!
(ab 21 Jahren)**

Ab 18 Jahren

Nur mit Erlaubnis und Befähigungsschein für Pyrotechniker möglich und auch nur für techn. Zwecke! (ab 21 Jahren)
(mit Boots-FS: nur erwerben, nicht verbringen; Reeder, und Flugbegleiter: ok)

Nicht erlaubt

Erlaubt

Ohne B-Schein nicht erlaubt

Erlaubt

Ohne B-Schein nicht erlaubt

Straftat
gem. §40 (1) Nr.3 SprengG

OWi gem. §41 (1) Nr.16 SprengG i.V.m. §23(1+2) i.V.m. §46 Nr. 8b 1.SprengV

Ohne B-Schein Straftat
gem. §40 (1) Nr.3 SprengG

OWi gem. §41 (1) Nr.16 SprengG i.V.m. §23(1+2) i.V.m. §46 Nr. 8b 1.SprengV

Ohne E-Schein Straftat
gem. §40 (1) Nr.3 SprengG

Straftat
gem. §40 (1) Nr.3 SprengG

Einzelfallprüfung

Ggf. §§223/224/330a StGB
-§ 40(1) Nr. 3 SprengG

Ohne B-Schein Straftat
gem. §40 (1) Nr.3 SprengG

Einzelfallprüfung
Ggf. §§223/224/330a StGB
-§ 40(1) Nr. 3 SprengG

Ohne B-Schein Straftat
gem. §40 (1) Nr.3 SprengG

Straftat
gem. §40 (1) Nr.3 SprengG

Bei Auffinden ggf. Sicherstellung gem. §43 PolG/
• Aushändigung NW10
• evtl. Sicherst./ Einziehung gem. § 43 SprengG
• bei Straftat Sicherstellung/ Be. gem.§§94/98 StPO

Sicherstellung/ Einziehung
gem. §43 SprengG

Bei Auffinden ggf. Sicherstellung gem. §43 PolG
• Aushändigung NW10
• evtl. Sicherstellung/Einziehung gem. §43 SprengG
• bei Straftat Sicherstellung/ Be. gem.§§94/98 StPO

Sicherstellung/ Einziehung
gem. §43 SprengG

Sicherstellung/ Einziehung
gem. §43 SprengG

B. Pyrotechnische Gegenstände

Munition mit BAM-PM-1 Zeichen

Munition mit BAM-PM-2 Zeichen

PTB oder F gekennzeichnete Leuchtsignalwaffen

umgefüllt, selbst hergestellt
(Rauchpulver etc. ...)

(Vogelschreck,
Knallgeschosse
im Kaliber 15 ...)

(Gotcha-/ Softairwaffen, Gas-/Schreckschuss und
Signalwaffen u.a. Leuchtstifte ...)

Nicht erlaubt

Ab 18 Jahren

Munitionserwerbsscheinpflicht, sonst Straftat gem. §52 (3) Nr. 2b und ggf. Tateinheit mit §42 (1) i.V.m. § 52(3) Nr. 9 prüfen

Ab 18 Jahren

Straftat
gem. §40 (1) Nr.3 SprengG

Unter 18 Owi gem. §53(1) Nr.1 WaffG

s. oben

Zum Führen Waffenschein („F“) oder kleiner Waffenschein erforderlich (Verstoß §52 (3) Nr. 2 a/b)

Straftat
gem. §40 (1) Nr.3 SprengG

Owi gem. §53 (1) Nr. 3 WaffG

Owi gem. §53 (1) Nr. 3 WaffG

Owi gem. §53 (1) Nr. 3 WaffG
Zum Führen Waffenschein („F“) oder kleiner Waffenschein erforderlich (Verstoß §52 (3) Nr. 2 a/b)

Straftat
gem. §40 (1) Nr.3 SprengG

Straftat
gem. §42(1) i.V.m. § 52 (2) WaffG

Zum Führen Waffenschein („F“) oder kleiner Waffenschein erforderlich (Verstoß §52 (3) Nr. 2 a/b). **Einzelfallprüfung der Straftatbestände** §§223/224/229 StGB etc.

**Sicherstellung/
Einziehung**
gem. §43 SprengG

Zum Führen Waffenschein („F“) oder kleiner Waffenschein erforderlich (Verstoß §52 (3) Nr. 2 a/b)
Sicherstellung/ Einziehung gem. § 54 WaffG

Zum Führen Waffenschein („F“) oder kleiner Waffenschein erforderlich (Verstoß §52 (3) Nr. 2 a/b)
Sicherstellung/ Einziehung gem. § 54 WaffG

Zum Führen Waffenschein („F“) oder kleiner Waffenschein erforderlich (Verstoß §52 (3) Nr. 2 a/b)
Sicherstellung/ Einziehung gem. § 54 WaffG

Stärke

**GdP. Drei Buchstaben –
ein Markenzeichen. In der Polizei.
In der Öffentlichkeit. In der Politik.
In den Medien.**

Die GdP genießt als Stimme der Polizei bundesweites Ansehen. Weil sie Klartext spricht, den Finger in die Wunde legt. Dabei ist sie politisch unabhängig. Keine Frage, dass die GdP zu einem wichtigen Teil des Berufslebens wird. Noch mitgliederstärker mit Dir.

Groß gemacht hat die GdP der Einsatz vor Ort: Die Nähe zu den Kolleginnen und Kollegen in den Dienststellen. Also: Kurze Wege statt komplizierte Abläufe. Offene Ohren für Deine Anliegen. Lebensnahe und praxisnahe Hilfe.

Wir sind eine Gewerkschaft, die einzig und allein Beschäftigte mit Polizeiaufgaben vertritt. Und niemand anderes. Das ist ein zentraler Wert in unserem Selbstverständnis.



**Gewerkschaft
der Polizei NRW**

Schutz

Schutz – für Profis im Beruf.

Plötzlich und unerwartet gibt es ein ganz ernstes Problem. Dann trägt man nicht nur eine (oft schwere) Verantwortung, sondern muss sich auch noch verantworten – vor Gericht. Bei Prozessvertretung und Übernahme der Gerichtskosten bei Streitfällen, die sich aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis ergeben. Beispielsweise, wenn es um Schadenersatzforderungen geht oder bei Wegeunfällen.

Unser Schutz stimmt. Auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Nur bei uns. Wir bewegen die Dinge zum Besseren.

Wie gut, dass es die GdP gibt. Sie sorgt für Schutz und Sicherheit im Polizeiberuf.

Kompetenz

Die Aufgaben wachsen: Kompetenz ist gefragt.

Die Aufgaben und Einsatzfelder der GdP sind im Laufe der Zeit immer anspruchsvoller und komplexer geworden.

Mitgliedernähe ist und bleibt unser oberstes Prinzip. Deshalb ist die Gewerkschaft der Polizei vor Ort präsent – mit sachkundigen Ansprechpartnern, die den Kolleginnen und Kollegen Rat und Rückenstärkung geben. In jeder Dienststelle. In jeder Behörde.

Darauf basiert unsere Kompetenz. Wir wissen, wovon wir reden, daraus resultiert unser Erfolg. Ein Erfolg, der letztlich dem einzelnen Mitglied zugute kommt.





Gewerkschaft der Polizei NRW

Gewerkschaft der Polizei
– Landesbezirk NRW –
Abteilung Werbung / Jugend / Mitgliederbetreuung
Gudastraße 5-7, 40625 Düsseldorf
Hotline: 0211/29 10-110
Telefon: 0211/29 10-124 (Sandra Anders)
E-Mail: info@gdp-nrw.de
sandra.anders@gdp-nrw.de

Stand 01/2011
Änderungen vorbehalten